



Dekret

Decreto

der Landesdirektorin
des Landesdirektorsdella Direttrice provinciale
del Direttore provinciale

Nr.

N.

16443/2025

16.3 Amt für das Lehrpersonal - Ufficio Personale docente

Betreff:

Frank Selina – Anerkennung der
Berufsqualifikation zur Ausübung des
Berufs als Kindergärtner/in an
deutschsprachigen Kindergärten in Südtirol



Oggetto:

Frank Selina – Riconoscimento del titolo di
formazione professionale ai fini
dell'esercizio della professione di
insegnante di scuola dell'infanzia presso le
scuole dell'infanzia in lingua tedesca

Die Landeskindergartendirektorin

nimmt Einsicht in:

- die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, in geltender Fassung, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen;
- das Gesetzesvertretende Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, mit dem die Richtlinie 2005/36/EG in Italien übernommen wurde;
- den Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe m) des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007, welcher bestimmt, dass die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen Trient und Bozen für die Berufe, für die sie gemäß ihren Statuten ausschließliche Zuständigkeit besitzen, zuständig sind, die Anträge um Anerkennung entgegenzunehmen und die Entscheidungen zu treffen;
- das Dekret des Landeshauptmanns vom 2. September 2013, Nr. 22, über die Aufnahme in den Landesdienst. Der Artikel 9 des besagten Dekretes regelt den Zugang zum Landesdienst bei ausländischen Ausbildungsnachweisen. In Absatz 2 von Artikel 9 des DLH Nr. 22/2013 ist festgelegt, dass Anträge um Anerkennung von ausländischen Nachweisen, welche in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen gleichgestellten Staat erworben werden, bei der zuständigen Körperschaft zu stellen sind, im gegebenen Fall bei der Landesdirektion der deutschsprachigen Kindergärten;
- den Art. 11-bis des Landesgesetzes vom 19. Mai 2015, N. 6, und das Bereichsabkommen für das Kindergartenpersonal vom 19. Juli 2016, welche die Zugangsvoraussetzungen für das Berufsbild der Kindergärtner/in enthalten;

hat festgestellt, dass:

- die Antragstellerin Selina Frank, [REDACTED], italienische und Schweizer Staatsbürgerin, beim Amt für das Lehrpersonal (Deutsche Bildungsdirektion der Autonomen Provinz Bozen) einen Antrag um Anerkennung der Berufsqualifikation als Kindergärtnerin in deutscher Sprache eingereicht hat;
- Frau Frank hat laut vorgelegter Unterlagen in Innsbruck (A) ein zweijähriges Kolleg an der Bundesbildungsanstalt für Elementarpädagogik abgeschlossen, und besitzt damit die Voraussetzung zur Berufsausübung als gruppenführende Elementarpädagogin.
Selina Frank kann als Elementarpädagogin in unterschiedlichen Einrichtungen wie Krippen und Kindergartengruppen arbeiten, speziell für die Altersgruppe 1-6. Dieser Abschluss berechtigt die Antragstellerin demzufolge auch zur Ausübung des Berufs im Kindergarten;
- die Antragstellerin deutscher Muttersprache ist und somit über die notwendigen Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 19 des Autonomiestatuts verfügt, das mit

Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigt wurde;

- das Anerkennungsverfahren von den allgemeinen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und vom Gesetzesvertretenden Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, geregelt ist;
- das Gutachten der Landeskinderkardendirektorin, das aufgrund der wesentlichen Unterschiede im Inhalt zwischen der in Innsbruck (A) absolvierten Ausbildung zum Erwerb der Berufsbefähigung als Kindergärtnerin und der im Inland geforderten Ausbildung Ausgleichsmaßnahmen für die Anerkennung vorsieht.

Dies alles vorausgeschickt, verfügt die Landeskinderkardendirektorin:

Die in Innsbruck (A) erworbene Berufsbefähigung als gruppenführende Elementarpädagogin wird für die Ausübung des Berufs als Kindergärtnerin an deutschsprachigen Kindergärten in Südtirol nur nach positiver Absolvierung der nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen mit Dekret der Landeskinderkardendirektorin anerkannt, weil wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der Antragstellerin und der im Inland geforderten Ausbildung bestehen:

a) Für die Ausübung des Berufs als Kindergärtner/in an deutschsprachigen Kindergärten in Südtirol ist der Besitz eines Nachweises vorgeschrieben, mit welchem dem Inhaber/der Inhaberin bestätigt wird, dass er/sie einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat (Art. 11 lit. e) der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 19 Absatz 1 Buchstabe e) des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 206/2007). Die Antragstellerin verfügt über ein Diplom im Sinne von Art. 11 lit. c) ii) der Richtlinie 2005/36/EG.

b) Da aufgrund der unterschiedlichen berufsspezifischen Ausbildungsinhalte der in Österreich erworbenen Berufsqualifikation der Antragstellerin im Vergleich zu Italien die vertiefte theoretische und praktische Auseinandersetzung mit der frühkindlichen Bildung von 3 bis 6 Jahren, die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen des Kindergartens in Südtirol sowie die eingehende Kenntnis der Rahmenrichtlinien für den Kindergarten in Südtirol fehlen, beziehen sich die Ausbildung und der dazu gehörende Qualifikationsnachweis auf Inhalte, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die in Südtirol vorgeschrieben sind. Es handelt sich dabei um die unten angeführten Inhalte und Kompetenzen.

Für die nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen gilt das Wahlprinzip:

a. Eignungsprüfung:

Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, im Rahmen derer die Kandidatin aufzeigen soll, dass sie die wichtigsten rechtlichen und inhaltlichen Grundsätze der Südtiroler Kindergärten kennt und Verknüpfungen zwischen Theorie und pädagogischer Praxis herstellen kann. Die Prüfung sieht auch die Bearbeitung von Fallbeispielen vor.

Im Rahmen der Prüfung wird Folgendes überprüft:

- Eingehende Kenntnis der Rahmenrichtlinien des Landes für den deutschsprachigen Kindergarten (laut Beschluss der Landesregierung vom 3. November 2008, Nr. 3990)
- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen des Kindergartenwesens in Südtirol, sowie der Berufsbilder im Kindergarten
- vertiefte Kenntnisse zur Entwicklungspsychologie und zur frühkindlichen Bildung
- Pädagogik und Didaktik der Inklusion in der frühkindlichen Bildung
- Bildungsprozesse und pädagogische Grundlagen des Kindergartens
- Exemplarische Situationsanalyse, Planung und Organisation der Bildungsarbeit
- Kenntnis altersspezifischer Beobachtungsverfahren
- Didaktisch-methodische Aspekte der Bildungstätigkeit im Kindergarten
- Herstellen von Zusammenhängen und Ableiten von Schlussfolgerungen und Maßnahmen
- Analyse-, Argumentations- und Reflexionsvermögen
- Pädagogische Haltung
- Motivation

Die Kommission setzt sich aus einer Führungskraft des Kindergartens und aus zwei Kindergärtnerinnen/Kindergärtner mit unbefristetem Arbeitsverhältnis zusammen.

Im Falle eines Nichterscheins der Kandidatin oder im Falle eines Nichtbestehens der Prüfung kann die Prüfung nach dem Verstreichen einer Mindestfrist von 6 Monaten ein weiteres Mal wiederholt werden.

b. Anpassungslehrgang:

Der Anpassungslehrgang hat die Dauer eines Kindergartenjahres und beläuft sich auf ein unentgeltliches Praktikum in Analogie eines 50% Teilzeit-Auftrages im Kindergarten. Das entspricht mindestens 16,5 Wochenstunden direkter Arbeit mit den Kindern sowie 90 Stunden im Kindergartenjahr für Vor- und Nachbereitung.

Der Anpassungslehrgang muss an einem zugewiesenen deutschsprachigen Landeskindergarten absolviert werden und wird von einer Kindergärtnerin/einem Kindergärtner (Tutorin/Tutor) begleitet. Zum Abschluss des Anpassungslehrganges ist ein Erfahrungsbericht (18-20 Seiten) zu verfassen, dessen Beurteilung in die Bewertung miteinfließt.

Am Ende des Anpassungslehrgangs nimmt die Führungskraft des Kindergartensprengels, an dem der Anpassungslehrgang durchgeführt wurde, eine



Bewertung vor, die sich auf das Gutachten der Kindergärtnerin/des Kindergärtners (Tutorin/Tutors), sowie auf die Beurteilung des Erfahrungsberichtes stützt. Im Falle einer negativen Bewertung kann der Anpassungslehrgang ein weiteres Mal wiederholt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt Aufsichtsbeschwerde gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, bei der Landesregierung eingelegt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt Rechtsbeschwerde gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034, bei der Autonomen Sektion der Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts eingelegt werden (D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426).

Die Landeskindergartendirektorin
Helena Saltuari

BiM



Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr.
17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße
und buchhalterische Verantwortung

Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993
sulla responsabilità tecnica, amministrativa
e contabile

Die Landesdirektorin
La Direttrice provinciale

SALTUARI HELENA

30/09/2025

Der Amtsdirektor
Il Direttore d'Ufficio

STEINER MICHAELA

01/10/2025

Der Abteilungsdirektor
Il Direttore di Ripartizione

TSCHIGG STEPHAN

01/10/2025

Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung,
bestehend - ohne diese Seite - aus 5 Seiten, mit dem
digitalen Original identisch ist, das die
Landesverwaltung nach den geltenden
Bestimmungen erstellt, aufbewahrt, und mit digitalen
Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf
folgende Personen lauten:

nome e cognome: Helena Saltuari
codice fiscale: TINIT-SLTHLN80M62A952K
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 0111AD18
data scadenza certificato: 12/05/2026 00.00.00

nome e cognome: Stephan Tschigg
codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 0110515D
data scadenza certificato: 20/05/2026 00.00.00

Am 01/10/2025 erstellte Ausfertigung

Si attesta che la presente copia analogica è
conforme in tutte le sue parti al documento
informatico originale da cui è tratta, costituito da 5
pagine, esclusa la presente. Il documento originale,
predisposto e conservato a norma di legge presso
l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con
firme digitali, i cui certificati sono intestati a:

nome e cognome: Michaela Steiner
codice fiscale: TINIT-STNMHL79C56A952R
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
numeri di serie: 01437102
data scadenza certificato: 11/11/2026 00.00.00

Copia prodotta in data 01/10/2025

Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme
des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate
überprüft und sie im Sinne der geltenden
Bestimmungen aufbewahrt.

Ausstellungsdatum

01/10/2025

Diese Ausfertigung entspricht dem Original

L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di
acquisizione del documento digitale la validità dei
certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati
a norma di legge.

Data di emanazione

Per copia conforme all'originale

Datum/Unterschrift

Data/firma

Die vorliegende Kopie, bestehend aus
La presente copia, composta di

Bla(e)tt(ern), stimmt mit der Unterschrift überein.
foglio(i) è conforme all'originale.

Bozen, 01/10/2025.
Bolzano,

DIE SACHBEARBEITERIN
La funzionaria
Bergit Marini